

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselheld, (FSZ)**

#### **Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/ Firmenkunden**

##### **1. Teilnahmebedingungen**

###### **1.1. Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt am Fahrsicherheitstraining sind grundsätzlich alle Personen, die zuvor angemeldet wurden und eine Anmeldebestätigung vorweisen können und die bis dahin fällige Teilnahmegebühr entrichtet haben.

###### **1.2. Gültige Fahrerlaubnis**

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der ADAC Nordbayern e.V. kann verlangen, dass der Führerschein vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber im Rahmen des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahre“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweils berechtigten Person als Begleiter am Training teilnehmen.

###### **1.3. Eigenes Fahrzeug**

Für Veranstaltungen im FSZ nutzen die Teilnehmer grundsätzlich ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Eigentümer mit dem Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer auf Verlangen eine Einverständniserklärung des Halters und des Eigentümers zur Teilnahme an der Veranstaltung vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den ADAC Nordbayern e.V. findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.

###### **1.4. Zu beachtende Vorschriften**

Auf dem gesamten Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern gelten insbesondere die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie alle anderen verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Abweichend hiervon gelten bei Übungen im Zusammenhang mit einem Fahrsicherheitstraining oder einer Veranstaltung die Anweisungen des Kursleiters. Ohne Erlaubnis des Kursleiters dürfen die Fahrbahn und die Übungsbereiche nicht betreten bzw. befahren werden. Die geltende Platzordnung für den Veranstaltungsort ist zu beachten.

### **1.5. Verhalten**

Der Teilnehmer hat sich während der Veranstaltungen im Fahrsicherheitszentrum diszipliniert zu verhalten. Alle Wege und Strecken auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern sind mit **mäßiger Geschwindigkeit** und **besonderer Aufmerksamkeit** zu befahren. Insbesondere sind die Anweisungen des Kursleiters zu befolgen.

### **1.6. Alkohol- und Drogenverbot**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, während fahraktiver Veranstaltungen nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten, welche das Fahrvermögen beeinflussen, zu stehen.

### **1.7. Rauchverbot**

Im Gebäude sowie in den Modulcontainern ist das Rauchen nicht gestattet.

### **1.8. Technischer Zustand des Fahrzeugs**

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen dem Straßenverkehr entsprechend zugelassen sein, sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und vollständig der StVZO entsprechen. Rote Kennzeichen, Zoll-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und ausländische Zulassungen/Kennzeichen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Verantwortung für den einwandfreien Zustand obliegt dem Teilnehmer. Es obliegt nicht der Verantwortung des Kursleiters, den technischen Zustand des Fahrzeugs zu prüfen, insbesondere nicht einzelne Fahrzeugreifen auf ihre Eignung zu überprüfen

Teilnehmer, die mit ungeeigneter Bereifung erscheinen, können von dem gebuchten Training ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht.

### **1.9. Gurtpflicht**

Während der praktischen Teile der Veranstaltungen besteht Gurtpflicht. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, für die keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind und auch keine Sicherheitsgurte aufweisen.

### **1.10. Motorradschutzbekleidung**

Teilnehmer von Motorradveranstaltungen verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung zu tragen. Hierzu zählen:

- Integralhelm mit ECE - Prüfzeichen.
- Motorradschutzbekleidung mit ECE - Protektoren.
- Schaft-, Motorradstiefel über die Knöchel reichend. (Bei Motorradstiefeln mit Schnürsenkeln, müssen die Schnürsenkel so gesichert werden, dass ein Verhaken an Fahrzeugteilen ausgeschlossen ist).
- Motorradhandschuhe

Erscheint ein Teilnehmer ohne komplette Motorrad-Schutzbekleidung zum Training, kann dieser vom Training ohne Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr ausgeschlossen werden.

### **1.11. Mitnahme von Begleitpersonen**

Die Mitnahme von Begleitpersonen (Beifahrer) ist gegen eine gesonderte Gebühr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Motorrad-Trainings sowie das Pkw-Junge-Fahrer-Training (Begleitetes Fahren siehe Ziffer 1.2).

Begleitpersonen können nicht an den Theorieeinheiten sowie nicht fahraktiv an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Frauenkursen sind männliche Begleiter nicht zulässig. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.

### **1.12. Mitnahme von Tieren**

Tiere sind im kompletten Veranstaltungsbereich, einschl. der Fahrzeuge, nicht gestattet.

### **1.13. Witterungsbedingungen**

Schlechtes Wetter (zum Beispiel Regen) ist kein Grund für eine Trainingsabsage. Das Training findet grundsätzlich bei jeder Wetterlage statt, es sei denn, das FSZ hält die Durchführung bezogen auf die Sicherheit für unmöglich. In diesem Fall wird das Training auf einen neuen Termin verlegt oder die Teilnehmergebühr zurückerstattet. Bei Eis und Schnee findet kein Motorradtraining statt

## **2. Vertragsabschluss**

**2.1.** Mit der Anmeldung wird dem ADAC Nordbayern e.V. der Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich angeboten. Die Anmeldung kann schriftlich (auch elektronisch), mündlich oder fernmündlich sowie über das Internet erfolgen. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

**2.2.** Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den ADAC Nordbayern e.V., die keiner bestimmten Form bedarf, zustande. Bei Vertragsabschluss oder unmittelbar danach erhält der Anmeldende eine schriftliche Bestätigung.

**2.3.** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so hat der ADAC Nordbayern e.V. das Angebot nicht angenommen, sondern bietet dem Anmeldenden den Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an. An das Angebot ist der ADAC Nordbayern e.V. zehn Tage gebunden. Stimmt der Anmeldende innerhalb dieser Zeit dem Angebot nicht zu, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

**2.4.** Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, Kurse bis zu 5 Tage vor dem Kurstag abzusagen, wenn eine Mindestbelegung von 6 Teilnehmern nicht zustande gekommen ist. Der ADAC Nordbayern e.V. bietet dem Teilnehmer Ersatztermine an. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.

**2.5.** Bei Gruppenbuchungen ist eine Liste der Teilnehmer spätestens zehn Tage vor Trainingsbeginn dem ADAC Nordbayern e.V. zuzusenden. Bei späterer Zusendung bzw. Änderung der Teilnehmer wird ein Zuschlag berechnet.



### **3. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlt der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht, ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Bei fehlender oder nicht termingerechter Zahlung ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Brutto-Rechnungsbetrages, max. 60 €, zu verlangen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als oben bezeichnet, entstanden.

Bei Auswahl einer Zahlungsmöglichkeit mit einem automatisierten Einzugsverfahren (z.B. Kreditkarte, Paypal o.ä.) gilt Folgendes: Im Falle der Rückbelastung durch das Kreditunternehmen werden dem Teilnehmer die nach erfolgloser Einziehung dem ADAC Nordbayern e.V. belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Bezahlung eines Trainings ganz oder teilweise durch Gutscheine (ADAC-Trainingsgutscheine oder Trainingsgutscheine/sonstige Abrechnungsformulare der Berufsgenossenschaften) sind diese Unterlagen spätestens am Trainingstag im Original dem ADAC Nordbayern e.V. zu übergeben. Liegen die Unterlagen nicht vor, berechnet der ADAC Nordbayern e.V. eine entsprechende Mehraufwandsvergütung in Höhe von 10% des jeweiligen Gutscheinwerts.

Ab einem Buchungswert von mehr als 10.000,- EUR inkl. MwSt. gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 40% der Gesamtsumme sind als 1. Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Buchungsbestätigung fällig.
- 50% der Gesamtsumme sind als 2. Anzahlung spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn eingehend auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto fällig.
- 10% der Gesamtsumme zzgl. eventuell anfallender Restkosten für die Veranstaltung werden umgehend nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

In einzelnen Fällen behält sich der ADAC Nordbayern e.V. das Recht vor, von den oben angegebenen Zahlungsbedingungen abzuweichen. In diesem Fall werden gesonderte und abweichende Zahlungsbedingungen im Angebot mitgeteilt und sind bei Buchungsabschluss Vertragsbestandteil.

### **4. Trainingsfahrzeuge**

Grundsätzlich erfolgt das Training mit eigenen Fahrzeugen des Kunden. Trainingsfahrzeuge zur Nutzung durch den Teilnehmer können vom ADAC Nordbayern e.V. nach rechtzeitiger Voranmeldung soweit verfügbar gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gelten hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gesonderte Bedingungen, die dem Teilnehmer zusätzlich ausgehändigt werden.



## 5. Versicherungsschutz

### 5.1. Eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Bei Trainingsveranstaltungen, die vom ADAC Nordbayern e.V. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern, Schlüsselfeld, durchgeführt werden, besteht für eigene Fahrzeuge der Teilnehmer über den ADAC Nordbayern e.V. kein Versicherungsschutz.

Es besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) und eine nachrangige (=subsidiäre) Kraftfahrthaftpflichtversicherung bei der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG abzuschließen. Nachrangig bedeutet, dass diese Kraftfahrthaftpflichtversicherung nur für den Fall leisten, dass die vom Teilnehmer ansonsten abgeschlossenen Versicherungen nicht leisten. Die Deckungssummen sind nachfolgend dargestellt. Bezüglich der Kosten dieser Versicherungen wird auf die zum Buchungstag aktuelle und vom ADAC Nordbayern e.V. veröffentlichte Preisliste verwiesen.

Die vorstehenden zusätzlichen Versicherungen können nur vor dem Trainingsbeginn im Rahmen einer ausdrücklichen, schriftlichen Buchung als Zusatzleistung zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen werden. Ein nach dem Trainingsbeginn gestellter Antrag auf Abschluss einer Versicherung ist nicht möglich und kann nicht berücksichtigt werden.

Fahrzeugkategorie		Selbstbehalt (VK / TK)
<b>KH-Deckung (subsidiär) für alle Fahrzeugkategorien: 100 Mio. €</b>		
<b>Pkw</b>	Fahrzeuge mit einem Neuwert bis 150.000 €, Oldtimer auf Anfrage	500 €
<b>Motorrad</b>	Fahrzeuge mit einem Neuwert bis 50.000 €, Oldtimer auf Anfrage	1.000 €
<b>Camper</b>	Pkw-Anhänger / Wohnanhänger inkl. Zugfahrzeug mit einem Neuwert bis 150.000 €	500 €
	Wohnmobile	
	bis 3,5 t <u>und</u> einem Neuwert bis 150.000 €	500 €
	bis 7,49 t, max. Entschädigungsleistung 200.000 €	5.000 €
	ab 7,5 t, max. Entschädigungsleistung 200.000 €	10.000 €
<b>Nutzfahrzeuge</b>	bis 3,5 t und einem Neuwert bis 150.000 €	1.000 €
	über 3,5 t und einem Neuwert bis 150.000 €	10.000 €

KH=Kraftfahrthaftpflicht; | VK-SB=Vollkaskoselbstbeteiligung | TK-SB=Teilkaskoselbstbeteiligung.

KH=Kraftfahrthaftpflicht; | VK-SB=Vollkaskoselbstbeteiligung | TK-SB=Teilkaskoselbstbeteiligung.



Reifenschäden sind von der Versicherung lt. Ziffer A.2.9.3 AKB ausgeschlossen.

- a) Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Kursleiter (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der vorgegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.
- b) Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag vor Verlassen des Geländes dem Kursleiter zu melden und schriftlich anzuzeigen; spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert.
- c) Versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse. Fahrten außerhalb der vom Kursleiter angewiesenen Übung sowie die Wege von und zu den einzelnen Trainingseinheiten/-flächen sowie sonstige Fahrten, z.B. auf der Rückfahrtstrecke zum Ausgangspunkt der Übung, Fahrten zum Wechsel des Übungsbereiches oder zum Mittagessen, unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft auf dem Trainingsgelände und endet mit dem Verlassen des Trainingsgeländes.

## **5.2. Trainingsfahrzeuge (gem. Ziff. 4)**

Hier gelten hinsichtlich des Versicherungsschutzes die vom Halter/Betreiber auszuhändigenden Bedingungen.

## **6. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden**

Vor Beginn der Veranstaltung kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim ADAC Nordbayern e.V. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist ohne Stornokosten jederzeit möglich. Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Training oder nicht rechtzeitiger Stornierung entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Trainingsgebühr.

Bei einer Stornierung kann der ADAC Nordbayern e.V. folgende Stornogebühren berechnen:

### **6.1. Einzelteilnehmer**

Bis 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab 14 bis einschl. 8 Tage vor Veranstaltungstermin:  
20% des Trainingspreises
- Stornierung zwischen dem 7. und dem Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises
- Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

Als Wahlleistung kann der Kunde zusammen mit der Trainingsbuchung einen **Stornokostenschutz/Umbuchungsservice** gegen ein gesondertes Entgelt buchen. Eine nachträgliche Buchung des Stornokostenschutzes ist grundsätzlich nicht möglich. Dieser berechtigt den Kunden einmalig, bis **drei Tage** vor Trainingsbeginn das gebuchte Training auf einen anderen Termin umzubuchen. Mit der Absage des Trainings ist zeitgleich aus den dann verfügbaren Terminen ein Alternativtermin zu buchen. Eine Umbuchung auf das gleiche Produkt ist ohne Aufzahlung/Erstattung einer eventuellen Preisdifferenz möglich.

## **6.2. Firmen- und Gruppenbuchung**

Bis 91 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung: 50% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung: 70% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 30. und dem Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises
- Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

Als Wahlleistung kann der Kunde zusammen mit der Trainingsbuchung einen **Stornokostenschutz/Umbuchungsservice** gegen ein gesondertes Entgelt buchen. Eine nachträgliche Buchung des Stornokostenschutzes ist grundsätzlich nicht möglich. Dieser berechtigt den Kunden einmalig, bis **vierzehn Tage** vor Trainingsbeginn das gebuchte Training auf einen anderen Termin umzubuchen. Mit der Absage des Trainings ist innerhalb von einer Woche aus den dann verfügbaren Terminen ein Alternativtermin zu buchen. Eine Umbuchung auf das gleiche Produkt ist ohne Aufzahlung/Erstattung einer eventuellen Preisdifferenz möglich.



### **6.3. Cateringbestellung**

Bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei eine bestellte Cateringleistung stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab dem 30. bis zum 8. Tag vor der Veranstaltung: 60% des vereinbarten Preises.
- Stornierung ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises.
- Stornierung oder Nichtinanspruchnahme am Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Preises

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei ein geringerer oder gar kein Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

## **7. Veranstaltungsabsage / -verlegung und Kündigung durch das FSZ Nordbayern**

### **7.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung**

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei weniger als 6 Teilnehmern oder bei extremen Witterungsverhältnissen, Veranstaltungen abzusagen, abubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der ADAC Nordbayern e.V. die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o. g. Gründen kann der ADAC Nordbayern e.V. für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises in Rechnung stellen.

### **7.2. Kündigung durch den ADAC Nordbayern e.V.**

Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer von Veranstaltungen auszuschließen:

- a) Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen der Kursleiter (Instruktoren) oder die verkehrsrechtlichen Bestimmungen, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- b) Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.
- c) Bei Nutzung eines Fahrzeugs, das nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung oder Fahrzeugzulassungsverordnung entspricht.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.





## **8. Haftung für Personen- und Sachschäden**

Der ADAC Nordbayern e.V. verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Der ADAC Nordbayern e.V. haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt.

### **8.1. Risiko**

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei allen Veranstaltungen, insbesondere dem Fahrsicherheitstraining, um Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen inkl. der Fahrsicherheitstrainings erfolgt daher auf eigenes Risiko.

### **8.2. Haftung des ADAC Nordbayern e.V.**

Die Haftung des ADAC Nordbayern, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC Nordbayern e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. ausgeschlossen. Soweit die Haftung des ADAC Nordbayern e.V. nach den vorstehenden Regelungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des ADAC Nordbayern e.V.

Der ADAC Nordbayern e.V. haftet nicht für die durch Dritte oder andere Teilnehmer zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

### **8.3. Haftung des Teilnehmers**

Für vom Teilnehmer verschuldete Sachschäden, die dem ADAC Nordbayern e.V. entstehen, behält sich der ADAC Nordbayern e.V. vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung dem Teilnehmer aufzugeben.

Mit Abschluss des Teilnahmevertrags verzichten die Teilnehmer gegenseitig auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie außer in Fällen, in denen das Fahrzeug des Schädigers pflichtwidrig nicht versichert ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### **8.4. Versicherungssummen des ADAC Nordbayern e.V.**

Die Versicherungssummen seitens des ADAC Nordbayern e.V. sind je Versicherungsfall beschränkt auf:

- 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, maximal 5.000.000 Euro pro Person
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

#### **9. Fotos und Filmmaterial**

Die Teilnehmer und Kunden erklären ihr Einverständnis, dass der ADAC Nordbayern e.V. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken in Katalogen, Werbebroschüren, Faltblättern, im Internet oder ähnlichen Publikationen zu verwenden. Den Teilnehmern stehen Ansprüche wegen der Aufzeichnung und deren Verwertung nicht zu. Sofern ein Teilnehmer mit der vorstehenden Regelung nicht einverstanden ist, kann er vor Veranstaltungsbeginn ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprechen.

#### **10. Datenschutz**

ADAC Nordbayern e.V. und Kunde verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbes. jene der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen auf Grundlage dieser AGBs erfolgten Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, insbes. dem Austausch solcher Daten zwischen Anbieter und Kunde oder die auftragsmäßige Weitergabe an Dritte, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Wahrung des Datenschutzes verlangen, werden die Parteien solche vertraglichen Regelungen treffen.

Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und innerhalb der ADAC-Organisation zu verarbeiten, ggfs. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen ADAC-Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Angeboten zum ADAC Fahrsicherheitstraining gespeichert werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.



## **11. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen**

Für Trainings und Gutscheine, die auf der Grundlage eines **Fernabsatzvertrags** bestellt wurden, gilt folgendes:

### **11.1. Widerrufsrecht beim Gutscheinerwerb**

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V., Fahrsicherheitszentrum,  
ADAC Nordbayern Str. 1, 96132 Schlüsselfeld  
Telefax: 09552 93080-69  
E-Mail: [fsz@nby.adac.de](mailto:fsz@nby.adac.de)

### **11.2. Widerrufsrecht bei Trainingsbuchen (Terminbuchungen)**

Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang Freizeitbetätigungen ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§312g Abs. 2, Nr. 9 BGB). Dies ist bei Trainingsbuchungen der Fall. Dem Kunden steht daher in diesem Fall kein Widerrufsrecht zu.

### **11.3. Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

### **11.4. Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).

Ende der Widerrufsbelehrung

## **12. Gerichtsstand und Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg. Soweit dies nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.



### **13. Schlussbestimmungen**

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselheld, (FSZ)**

## **Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremd- veranstaltungen, -Vermietungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den unter Teil I genannten Bedingungen, wenn das Gelände und/oder Gebäude des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern oder Teile davon von Fremdveranstaltern genutzt oder gemietet wird.

### **2. Preise und Leistungen**

**2.1.** Grundlage für die vertraglichen Leistungen ist die vom Kunden unterschriebene Buchungsbestätigung. Die Leistungen des ADAC Nordbayern e.V. umfassen nur bauseits vorrätige und vorhandene technische Leistungen, wie z.B. Strom, Modulgrößen und Anschlussstellen.

**2.2.** Bei der Buchung herangezogene Prospekte Dritter wie z.B. Orts- oder Hotelprospekte sowie Informationen von Kooperationspartnern haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

**2.3.** Sofern Leistungen Dritter über den ADAC Nordbayern e.V. beauftragt werden, sind diese nach Vorlage der Originalrechnung zuzüglich einer Handlingpauschale in Höhe von 15% an den ADAC Nordbayern e.V. zu zahlen.

**2.4.** In Bezug auf die Zahlungsbedingungen gilt Teil I, Ziffer 3 analog

### **3. Versicherungsschutz**

Der Kunde muss eine für die Dauer der Veranstaltung geltende **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** in ausreichender Höhe abschließen und das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen dem ADAC Nordbayern e.V. schriftlich nachweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss sich auf den Veranstalter sowie auf alle Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, erstrecken. Der Veranstalter haftet für auf dem Gelände oder im Gebäude dem ADAC Nordbayern e.V. verursachten **Schäden** in voller Höhe.

#### **4. Haftung für Personen- und Sachschäden durch den Kunden**

Der Kunde haftet dem ADAC Nordbayern e.V. gegenüber für durch ihn selbst oder seinen Veranstaltungsteilnehmern verschuldete Sach-, Vermögens- oder Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hat dem ADAC Nordbayern e.V. Schäden unverzüglich vor Ort anzuzeigen. Er hat des Weiteren unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Kunden die hieraus entstehenden Kosten zur Erstattung aufzugeben. Ansprüche des ADAC Nordbayern e.V. gegen den Kunden verjähren ein Jahr nach Beendigung der Veranstaltung.

#### **5. Leistungsstörungen**

**5.1.** Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der ADAC Nordbayern e.V. benennt für jede Veranstaltung eine „Beauftragte Person“. Der Kunde ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dieser beauftragten Person zur Kenntnis zu geben. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern wird für Abhilfe sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung ihrer schriftlichen Beschwerde vom Beauftragten verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen hat der Beauftragte nicht.

**5.2.** Der ADAC Nordbayern e.V. ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistung ausgewiesen sind. Insofern leistet der ADAC Nordbayern e.V. keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines Beauftragten an solchen Veranstaltungen.

**5.3.** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises verlangen (Minderung), sofern er den Mangel unverzüglich angezeigt hat.

#### **6. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden**

**6.1.** Bei Stornierung durch den Kunden werden folgende Gebühren fällig:

- Stornierung ab dem 90. bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung  
50% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung:  
70% des vereinbarten Preises.
- Stornierung zwischen dem 30. und dem Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises



- Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben.

## **6.2. Cateringbestellung**

Bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei eine bestellte Cateringleistung stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab dem 30. bis zum 8. Tag vor der Veranstaltung: 60% des vereinbarten Preises.
- Stornierung ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 90% des vereinbarten Preises.
- Stornierung oder Nichtinanspruchnahme am Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Preises

**6.3.** Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei infolge der Kündigung oder des Nichterscheinens ohne Kündigung kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen. Der ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

**6.4.** Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim ADAC Nordbayern e.V. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Stornogebühr ist ausschlaggebend der Termin des ersten Veranstaltungstages um 00:00 Uhr.

**6.5.** Erscheint der Veranstalter/Kunde nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, wird - mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt - die gesamte Summe gemäß Buchungsbestätigung in Rechnung gestellt.

**6.6.** Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, behält der ADAC Nordbayern e.V. den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

**6.7.** Die ADAC Nordbayern e.V. behält sich das Recht einer Terminverlegung aus zwingenden Gründen bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn vor. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Verlegung vom Vertrag zu lösen.

## **7. Haftungsfreistellung des ADAC Nordbayern e.V.**

**7.1** Bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen geht der ADAC Nordbayern e.V. kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist somit frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung von Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der ADAC Nordbayern e.V. instruiert den Kunden ausführlich hinsichtlich der Benutzung der Trainingsanlage. Der Kunde stellt den ADAC Nordbayern e.V. frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung gegen den ADAC

Nordbayern e.V. geltend machen. Der ADAC Nordbayern e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder dessen Teilnehmer durch höhere Gewalt entstehen.

**Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zur Veranstaltung zuzulassen, die vorher schriftlich auf die Inanspruchnahme des ADAC Nordbayern e.V. für eventuell entstehende Schadensersatzansprüche für Schäden, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf die Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung entstehen können, verzichten. Der Kunde wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für den ADAC Nordbayern e.V. schriftlich anzunehmen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche, die dem Teilnehmer nach der nachstehenden Ziffer 7.2. gegen den ADAC Nordbayern e.V. zustehen können.**

**7.2** Die Benutzung der Anlage erfolgt **auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer**. Der ADAC Nordbayern e.V. als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und der Einrichtungen, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen der Überlassung an den Kunden bei Fremdveranstaltungen/Vermietungen für den Zustand der überlassenen Anlagen und Flächen nur, sofern der ADAC Nordbayern e.V. den Mangel zu vertreten hat. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **8. Verwendung des ADAC-Logos und der ADAC Marken**

8.1 Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. ist Inhaber mehrerer ADAC-Marken, insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.

8.2 Die Verwendung der ADAC-Marken und des Namens „ADAC“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers ADAC zulässig. Insbesondere ist eine ADAC-Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.

8.3 Jegliche Informationen, die der Kunde im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ADAC zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden.

8.4 Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit für die Zukunft widerruflich.

8.5. Gleiches gilt analog für die Verwendung des Logos des ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern

## **9. Verhalten bei Unfällen**

Der Kunde hat bei Unfällen die Veranstaltung sofort zu unterbrechen und die beauftragte Person des ADAC Nordbayern e.V. zu verständigen. Der Kunde hat dem ADAC Nordbayern e.V. selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten





Personen, etwaiger Zeugen sowie die Versicherungsdaten der beteiligten Personen und Zeugen enthalten. Der ADAC Nordbayern e.V. behält sich das Recht vor, nach einem Unfall die Veranstaltung sofort abubrechen. Die dadurch **versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt**. Ein Anspruch des Kunden auf einen finanziellen Ausgleich für die ausgefallene Zeit besteht nicht.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Den Anweisungen der Erfüllungsgehilfen des ADAC Nordbayern e.V. ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**10.2** Der Kunde verpflichtet sich, alle innerhalb des Geländes der ADAC Nordbayern e.V. geplanten **Veranstaltungsteile** rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den Organisatoren des ADAC Fahrsicherheitszentrums **abzustimmen**. Der **Auf- oder Abbau von Übungen oder Stationen** ist im Vorfeld mit dem ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern abzustimmen. Die Nutzung außerhalb der angemieteten Flächen ist **nicht gestattet**.

**10.3** Von der ersten bis einschließlich zur letzten Kontrollfahrt trägt der Kunde die volle **Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke und den benutzten Anlagen** des ADAC Nordbayern e.V. Während dieser Zeit übernimmt der ADAC Nordbayern e.V. für Ereignisse auf oder an der Strecke keine Haftung. Für das **Räumen der Strecke** ist allein der Kunde verantwortlich, ebenso für das **Öffnen und Schließen von Haupt- und Nebentoren sowie Türen und Fenster** vor und nach der Veranstaltung (sofern nötig).

**10.4** Die genutzten Strecken und Räume sind – sofern nichts anderes vereinbart – bis zum Ende des Anmietungszeitraumes, aufgeräumt, d.h. im vor der Übergabe herrschenden Zustand zu übergeben; die **angemieteten Strecken und Räume** sind **besenrein** zu verlassen. Bei **Missachtung** dieser Regelung setzt der ADAC eine angemessene Nachfrist. Sollte die Nachfrist ebenfalls erfolglos verstreichen, werden **anfallende Reinigungskosten** dem Kunden ohne weitere Ankündigung in Rechnung gestellt.

**10.5** Die Catering-Rechte liegen beim ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern.

Anfragen zum Thema Catering sind zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V.  
Fahrsicherheitszentrum  
ADAC-Nordbayern-Straße 1  
96132 Schlüsselfeld  
Tel.: 09552 93080-20

**10.6** Jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken im Veranstaltungsbereich bzw. auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitszentrum ohne vorherige Genehmigung durch den ADAC Nordbayern e.V. ist nicht gestattet.

**10.7** Der Veranstalter hat für ausreichend **Sicherungspersonal** zu sorgen, um einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Trainings und/oder Veranstaltungen zu gewährleisten.

**10.8** Im Rahmen einer Veranstaltung ausgehändigte **Schlüssel** des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern sind **ohne Aufforderung nach Abschluss der Veranstaltung an die beauftragte Person** abzugeben. Kommen Schlüssel abhanden oder werden sie auch nach mehrmaliger Ermahnung nicht zurückgegeben, werden dem Veranstalter (= Kunde) die anfallenden Kosten, die durch den Schlüsselverlust entstehen, in Rechnung gestellt.

**10.9** Der ADAC Nordbayern e.V. hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf der gesamten Anlage. Der ADAC Nordbayern e.V. bzw. seinen Erfüllungsgehilfen ist bei Störungen oder Notfällen jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen und angemieteten Räumen zu gewähren. Desweiteren ist nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu gewähren, es sei denn, es stehen wichtige Gründe des Kunden dem entgegen.

## **11. Umweltschutz**

**11.1** Der **Rundkurs/Handlingstrecke** des ADAC Fahrsicherheitszentrums Nordbayern darf **gleichzeitig** von **maximal 8 Motorrädern** oder **maximal 8 Pkws** befahren werden.

Das **Vorbeifahrgeräusch** aller auf dem ADAC Fahrsicherheitszentrum fahrende Fahrzeuge unter Volllast darf die **Lärmgrenze von 92 dB** nicht überschreiten.

**11.2** Zusätzlich zu einer **permanenten Lärmmessung** setzt der ADAC Nordbayern e.V. auch Mitarbeiter für mobile Lärmmessungen ein. Die im Tagesverlauf gemessene **Lautstärke** muss innerhalb der vorgegebenen Grenzen bleiben. Die aktuellen Werte werden laufend von Mitarbeitern des ADAC Nordbayern e.V. überprüft. Bei **Überschreiten** der zulässigen Werte hat der Veranstalter unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Im Wiederholungsfall muss die Veranstaltung unverzüglich beendet werden. Der Kunde hat dabei **keinen Anspruch auf Reduzierung** des Mietpreises oder Nachholen der versäumten Veranstaltungsdauer.

**11.3** Teilnehmer, die im Laufe einer Veranstaltung zum 2. Mal wegen Lärmüberschreitung auffallen, werden **ohne Anspruch auf Rückerstattung** der Kosten von der Veranstaltung ausgeschlossen.

**11.4** Alle Fahrzeuge müssen technisch in Ordnung sein und dürfen keinen Öl- oder Flüssigkeitsverlust aufweisen. Die Fahrzeuge müssen dem Straßenverkehr entsprechend zugelassen und vollständig den zulassungs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

**11.5** Für die Einhaltung der o. a. Bestimmungen (z.B. Überschreitung der Lärmgrenze, zu viele Fahrzeuge auf der Strecke, etc.) ist der **Veranstalter** verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen hat der Veranstalter dem **Verursacher** durch Anzeigen sein Fehlverhalten zu signalisieren. Der Verursacher muss daraufhin **sofort** die Strecke verlassen und sich umgehend beim Veranstalter melden. Dieser muss geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen treffen. Bei Nichteinhaltung wird die Veranstaltung durch den ADAC Nordbayern e.V. unterbrochen bzw. abgebrochen. Die dadurch **versäumte Veranstaltungszeit wird nicht nachgeholt**.



## **12. Motorsportliche Aktivitäten**

Für motorsportliche Aktivitäten gelten die Bestimmungen und Grenzwerte des Deutschen Motorsport Bundes (DMSB). In Bezug auf die Lärmgrenzwerte gilt Ziff. 12.1. Der Kunde ist für deren Einhaltung verantwortlich.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **ADAC Fahrsicherheitszentrum Nordbayern, Schlüsselheld, (FSZ)**

#### **Teil III: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Gutscheinen zur Teilnahme an einem Fahr- sicherheitstraining**

##### **1. Zahlungsbedingungen**

Die Bezahlung des Gutscheines ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Bei fehlender oder nicht termingerechter Zahlung ist der ADAC Nordbayern e.V. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Brutto-Rechnungsbetrages zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Nordbayern e.V. sei kein Schaden oder niedrigerer Schaden entstanden, als die in Ansatz gebrachte Pauschale.

Bei Auswahl einer Zahlungsmöglichkeit mit einem automatisierten Einzugsverfahren (z.B. Kreditkarte, Paypal o.ä.) gilt Folgendes: Im Falle der Rückbelastung durch das Kreditunternehmen werden dem Teilnehmer die nach erfolgloser Einziehung dem ADAC Nordbayern e.V. belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

##### **2. Behandlung der Gutscheine**

Gutscheine sind wie Bargeld zu behandeln. Verloren gegangene Gutscheine können nicht ersetzt werden. Der Wert des Gutscheines kann nur bei Vorlage des Originals angerechnet werden.

##### **3. Bezahlung der Kursgebühr mit einem Gutschein**

ADAC-Gutscheine sind längstens innerhalb der auf dem Gutschein angegebenen Geltungsdauer und höchstens bis zum angegebenen Wert des Gutscheines vom Veranstalter auf die Kursgebühr anzurechnen. Der Gutschein ist im Original spätestens am Veranstaltungstag beim Veranstalter einzureichen. Bei einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Einreichung gerät der Teilnehmer in Zahlungsverzug. Der ADAC kann vom Buchenden bei verspäteter Einreichung des Gutscheines eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Gutscheinwertes verlangen.

Bei Anmeldung zu einer Trainingsvariante mit einer Kursgebühr, die den Wert des Gutscheines übersteigt, hat der Teilnehmer die Differenz zwischen Kursgebühr und Wert des Gutscheines zu entrichten.

Bei Anmeldung zu einer Trainingsvariante mit einer Kursgebühr, die den Wert des Gutscheines unterschreitet, kann die Differenz mit anderen Leistungen des ADAC Nordbayern e.V. verrechnet werden.

#### 4. Rückgabe des Gutscheines

Die Rückgabe / Erstattung von Gutscheinen auch in Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer fernmündlichen oder per Internet erfolgten Bestellung hat der Käufer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Hinsichtlich des Widerrufsrechts wird auf die Ziffer 6. dieser Bedingungen „Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen“ verwiesen.

#### 5. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Gutscheinen zur Teilnahme an einem Sicherheitstraining“ unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages sowie die weiteren Klauseln im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

#### 6. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Für Trainings und Gutscheine, die auf der Grundlage eines **Fernabsatzvertrags** bestellt wurden, gilt folgendes:

##### 6.1. Widerrufsrecht beim Gutscheinerwerb

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Nordbayern e.V., Fahrsicherheitszentrum,  
ADAC Nordbayern Str. 1, 96132 Schlüsselfeld  
Telefax: 09552 93080-69  
E-Mail: [fsz@nby.adac.de](mailto:fsz@nby.adac.de)

##### 6.2. Widerrufsrecht bei Trainingsbuchungen (Terminbuchungen)

Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang Freizeitbetätigungen ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§312g Abs. 2, Nr. 9 BGB). Dies ist bei Trainingsbuchungen der Fall. Dem Kunden steht daher in diesem Fall kein Widerrufsrecht zu.

##### 6.3. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.



**ADAC Fahrsicherheits-  
Zentrum Nordbayern**

#### **6.4. Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).